

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 25. August

1965

Inhalt: 1. Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten. 2. Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. 6. 1965. 3. Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 11. und 13. Änderungsstarifvertrages zum BAT. 4. Siebente Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten. 5. Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters. 6. Erteilung Evangelischer Unterweisung von Angehörigen einer Freikirche. 7. Erziehungs- und Schulkonferenz. 8. MBK-Kurzlehrgänge. 9. Pfarrfrauenrüstzeiten. 10. Erweiterung des Sammelhaftpflichtversicherungsvertrages auf den Versicherungsschutz der Friedhofsgärtner. 11. Umgemeindungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Herzkamp (EKvW.) und Dönberg, Hatzfeld und Nächstebreck (EKiR.). 12. Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gevelsberg. 14. Persönliche und andere Nachrichten. 15. Erschienene Bücher und Schriften.

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 27. 7. 1965

Az.: 19362/65/B 13—01

Durch das Dritte Besoldungsänderungsgesetz vom 15. 6. 1965 (GV. NW. S. 165) ist das Landesbesoldungsgesetz 1960 ergänzt und geändert worden. Die Bestimmungen des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes finden gemäß § 1 Abs. 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KABl. 1963 S. 145 und 1965 S. 13) auch bei der Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten Anwendung.

Hinsichtlich der Regelbeförderung der Kirchenbeamten nehmen wir Bezug auf unsere Rundverfügung Nr. 44 vom 2. 7. 1965 — Az. 17598/65/B 13—01 —, die den Herren Superintendenten für alle Kirchengemeinden pp., in deren Dienst Kir-

chenbeamte tätig sind, zugesandt worden ist. Gleichzeitig bitten wir, in dieser Rundverfügung auf Seite 3 Zeile 1 das Wort „Zweifachen“ durch das Wort „Zweieinhalbfachen“ und in der als Anlage beigefügten Ortszuschlagstabelle die Zahl „224“ (II S 3) durch die Zahl „244“ zu ersetzen.

Nachstehend geben wir das Dritte Besoldungsänderungsgesetz auszugsweise bekannt. Dabei werden die Anlagen 1 (Besoldungsordnungen) und 3 (Überleitungsübersicht) nicht mit abgedruckt, da sie im wesentlichen die Lehrer betreffende Änderungen enthalten. Dort wo Lehrer tätig sind, empfiehlt sich die Beschaffung des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz)

Vom 15. Juni 1965

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei den Professoren an Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.“

2. In § 6 Abs. 3 werden geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten

- Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,
- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
 - d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
 - e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
 - g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.“
- b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
 - c) Als neue Nummer 5 wird eingefügt:
„Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.“
 - d) Im letzten Satz werden die Worte „Nummer 1 bis 6“ durch die Worte „Nummer 1 bis 5“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit
1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
 3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
 4. im Dienst von Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
 5. im nichtöffentlichen Schuldienst,
 6. im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
 7. im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Absatzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,
 8. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch

Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.
Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten die folgende Fassung:
„Berücksichtigung von Dienstzeiten
(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12a nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und H 1 bis H 5 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind. Gleichzubewerten sind auch die nach Ablegung der vorgeschriebenen Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ausgeübten Tätigkeiten, wenn die Art der Tätigkeit der Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.“
- b) . . .
- c) . . .

5. § 10 erhält folgende Fassung:

- „Wahrung des Besitzstandes
(1) Steht einem Beamten, der unter Fortbestehen des Beamtenverhältnisses in ein anderes Amt übergetreten ist, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter Richter oder ein Richter Beamter wird.
(2) Bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.“

6. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:
„5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und

für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Zweieinhalbfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird.“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird als neue Nummer 6 eingefügt:
„6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind.“
- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 6 und 7 umbenannt in Nummer 7 und Nummer 8.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) gewährt.“
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach Absatz 4 über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalbfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.“
- f) In Absatz 4 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.
- g) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.“
- h) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird „(Absatz 4)“ durch „(Absatz 3)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen

Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der Planstelle mit dem höheren Endgrundgehalt zustehen würde; gehört das Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, einer Besoldungsgruppe an, die im Haushaltsplan mit anderen Besoldungsgruppen zusammengefaßt ist, so ist das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe maßgebend. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 10 und 24“ ersetzt durch „§§ 10, 24 und 24a“.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 G 131 in den bis zum 30. September 1961 jeweils geltenden Fassungen gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 G 131 Anwendung findet,
- c) denen Rechte nach dem G 131 nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 G 131 in den jeweils geltenden Fassungen bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die nur deshalb nicht von Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßt werden,

weil sie bereits vor dem 1. April 1951 wiederverwendet worden sind.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k G 131 und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 G 131 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis c) erfüllten.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c) und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 G 131 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder

b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131 abgeleistet hatten.

(5) Bei Personen, die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.“

10. Kapitel II erhält folgende Fassung:

Kapitel II

Versorgungsbezüge

... 1)

Artikel II

Änderung der Besoldungsordnungen

...

Artikel III

Änderung der Ortszuschlagstabelle

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel IV

Überleitung

in das Dritte Besoldungsänderungsgesetz

(1) . . .

1) Die Versorgungsbezüge werden vom Landeskirchenamt festgesetzt. Ein Abdruck des Kapitels II erfolgt daher nicht.

(2) Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des § 8 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung dieses Gesetzes ein ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung. Entsprechendes gilt für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters eines Beamten, der von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übergetreten ist, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) nach dem Recht des früheren Dienstherrn als gleichwertig im Sinne des § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes berücksichtigt worden ist.

(3) Werden Beamte durch dieses Gesetz in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig sind.

Artikel V

Regelbeförderung

1. In das Besoldungsgesetz wird als Abschnitt III a eingefügt:

„Regelbeförderung

§ 25

(1) Beamte des einfachen Dienstes sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 befördert werden. Ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 Eingangsamt ihrer Laufbahn, so tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 2 die Besoldungsgruppe A 3.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 befördert werden.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen zweieinhalb Jahre nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Auf den Zeitraum von zweieinhalb Jahren sind Zeiten eines Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes bis zur Dauer von eineinhalb Jahren anzurechnen; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640).

(4) Beamte des höheren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden, wenn sie die 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 erreichen und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllen.

(5) . . .

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die

Leistung oder die Führung des Beamten eine Beförderung nicht oder noch nicht rechtfertigt.“

2. . . .
3. . . .
4. . . .

Artikel VI
Neufassung des Besoldungsgesetzes
. . .

Artikel VII
Haushaltsermächtigung
. . .

Artikel VIII
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft; abweichend hiervon tritt Artikel I Nr. 6 Buchstabe d, e und f mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Anlage 2

Ortszuschlag

— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8	S	136	179	203	234	265	296	327
		A	113	152	175	204	233	262	291
II	A 9 bis A 12 a	S	166	220	244	275	306	337	368
		A	140	187	210	239	268	297	326
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4	S	206	268	292	323	354	385	416
		A	173	228	251	280	309	338	367
			IV	B 3 bis B 11 H 5	S	266	330	354	385
A	226	284	307		336	365	394	423	

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag auf jedes zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 11. und 13. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

I

Auf Grund des 11. und 13. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 26. 5. 1964 bzw. 23. 6. 1965 wird der BAT in der für die kirchlichen Arbeitsverhältnisse geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. April 1965 wie folgt geändert:

- § 20 Abs. 6 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,“
- Dem § 20 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b) und d): Zu den Zeiten des Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft rechnen auch Zeiten einer sta-

tionären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.“

- § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergütungen für Angestellte zwischen dem 18. und 21. bzw. 25. Lebensjahr (§ 28) und die Gesamtvergütungen der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten unter 18 Jahren (§ 30) festgelegt.“
- § 29 erhält folgende Fassung:
„Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Für die

Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlages entsprechen

die Vergütungsgruppen den Besoldungsgruppen

X bis VI	
Kr. I bis Kr. V	bis einschl. A 7
V c und Kr. VI	A 8
V a und V b, Kr. VII und Kr. VIII	A 9
IV b und Kr. IX	A 10
IV a und Kr. X	A 11
III bis I b	A 13 bis A 14
I a	A 15."

5. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.“

6. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Es werden nachstehende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

(3) Hat der Angestellte, der vor dem 1. April 1961 eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet hat, weder aus diesem Anlaß noch nach dem 1. April 1961 gemäß Absatz 1 eine Jubiläumswendung erhalten und erreicht er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 59 oder § 60 oder aus dem in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) genannten Grunde keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach Abs. 1 eine Jubiläumswendung gewährt wird, so erhält er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Jubiläumswendung; ihre Höhe richtet sich nach der in Absatz 1 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Angestellten, der vor dem 1. Mai 1963 eine Dienstzeit von 50 Jahren vollendet hat. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Angestellten, so wird die Jubiläumswendung den nach § 41 Sterbegeldberechtigten gewährt. § 41 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

7. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollend. 30. Lebensjahr	bis zum vollend. 40. Lebensjahr	nach vollend. 40. Lebensjahr
	Werk t a g e		
I a	25	32	36
I b bis IV a	22	27	32
IV b bis VI			
Kr. IX bis Kr. V	20	24	30
VII bis IX			
Kr. IV bis Kr. I	18	22	27
X	18	21	27“.

II

Auf Grund des 13. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. 6. 1965 wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 mit Wirkung vom 1. April 1965 wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten ist in Anlage 1 festgelegt.“
- § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 b fallenden Angestellten ist in der Anlage 5 festgelegt.“
- ...
- In den Anlagen 1, 3 und 5 werden die Angaben über die Tarifklassen des Ortszuschlages gestrichen.

III

- Die Neuberechnung der Dienstzeit auf Grund von Abschnitt I Ziff. 2 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 31. Dezember 1965 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen.
- Abschnitt I Ziff. 6 gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1965 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1965 bis spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1965 ausgeschieden sind, erhalten die Jubiläumswendung nur auf Antrag.
- Die sich aus Abschnitt I Ziff. 7 ergebende Verlängerung des Erholungsurlaubs gilt ab 1. Januar 1965. Sie gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1965 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
- Die Regelungen nach Abschnitt I Ziff. 2 und 5 treten an die Stelle der in den Verfügungen des Landeskirchenamtes vom 29. 1. 1965 (KABl. S. 15) und 11. 6. 1964 (KABl. S. 56) enthaltenen entsprechenden Regelungen.

Bielefeld, den 22. Juli 1965

Die Leitung
 der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

Dr. Wolf

Az.: 19808/65/A 7—08

7. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 7. 1965

Az.: 19806/65/A 7—08

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. 8. 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt B — Zur Durchführung des BAT im einzelnen —

1. Ziffer 22 (zu § 37):

- a) Buchst. c) Unterabs. 4 (Abs. 2 des Beispiels 2) erhält folgende Fassung¹⁾:

„Teilt der Angestellte dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge nicht in vollem Umfang als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist ggf. der die Höhe der Renten übersteigende Teil der Krankenbezüge nicht zurückzufordern. Verzögert der Angestellte dagegen schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge in vollem Umfang, d. h. ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den die Renten zustehen, als Vorschüsse.“

- b) Bei Buchst. c) wird (vor Buchst. d) folgender Absatz angefügt¹⁾:

„Die Vorschrift in Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) ist nicht auf Angestellte anzuwenden, die schon bei der Einstellung eine Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben. Für diese Angestellten gelten die Fristen in Abs. 2 Satz 1, es sei denn, daß Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG eintritt.“

2. Ziffer 25 (zu §§ 47, 48):

- a) Folgender Buchstabe b) wird eingefügt:

„Nach § 47 Abs. 7 BAT ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Nur wenn er aus dienstlichen Gründen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden konnte, ist er innerhalb der nächsten drei bzw. fünf Monate zu gewähren.

Der Urlaub kann abweichend von dieser Bestimmung entsprechend der für die Landesbeamten geltenden Regelung auch dann noch in den ersten beiden Monaten des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 nicht vorliegen.“

- b) Der bisherige Buchst. b) wird Buchst. c), und der bisherige Buchst. c) wird Buchst. d).

3. Ziffer 26 (zu § 48):

- a) Folgender Buchstabe a) wird eingefügt:

„a) Zu Abs. 4

Nach § 4 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Hat der Arbeitnehmer bis zur Einberufung schon mehr Urlaub erhalten, als ihm hiernach zustand, kann der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehr-

dienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.“

- b) Der bisherige Buchst. a) wird Buchst. b), und der bisherige Buchst. b) wird Buchst. c).

- c) Buchst. c) Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Nach dieser Anrechnung sind Urlaubstage nur die Werktage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird. Die Anrechnung ist nachträglich zu berichtigen, wenn in den Urlaub ein dienstplanmäßig allgemein arbeitsfreier Samstag fällt, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist. In diesem Fall ist der abstrakt gekürzte Urlaub wieder um einen Tag zu verlängern.“

Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters

Landeskirchenamt

Az.: 19807/65/A 7a—11

Bielefeld, den 27. 7. 1965

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Tarifvertrag vom 24. November 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960“ für anwendbar erklärt.

Den Wortlaut des Tarifvertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A vom 19. Januar 1965 Nr. 6 Seite 72 zu entnehmen.

Erteilung Evangelischer Unterweisung von Angehörigen einer Freikirche

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 21. 7. 1965

Az.: 12070/C 9—07a Beih. 2

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, der Methodistenkirche in Deutschland, der Evangelischen Gemeinschaft in Deutschland, dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland

nachstehende Vereinbarung über Erteilung Evangelischer Unterweisung von Angehörigen einer Freikirche abgeschlossen:

Erteilung evangelischer Unterweisung von Angehörigen einer Freikirche

1. Lehrer, die einer der folgenden Freikirchen angehören, können die Vokation unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und von Westfalen erlangen und damit zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zugelassen werden. Dies gilt für Angehörige

¹⁾ Ziff. 22 Buchst. c) ist in der bisher geltenden Fassung abgedruckt im KABL. 1963 S. 108/109.

- a) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- b) der Methodistenkirche in Deutschland,
- c) der Evangelischen Gemeinschaft in Deutschland,
- d) des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland.

Bedingung ist, daß die betreffenden Lehrer sich schriftlich verpflichten,

- a) sich jeglicher propagandistischer Äußerungen zugunsten der eigenen Kirche zu enthalten,
 - b) auf die unterrichtliche Behandlung etwaiger Sonderlehren ihrer Kirche zu verzichten,
 - c) sich im Religionsunterricht an den von der zuständigen Kirchenleitung genehmigten Lehrplan zu halten.
2. Wenn die betreffenden Lehrer in den praktischen Ausbildungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Vokationsordnung vom 10. 11. 1951 eine vorläufige Erlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Voraussetzung dafür ist, daß sie die geforderten schriftlichen Erklärungen eingereicht haben.
 3. Zur Erlangung der Bevollmächtigung nehmen die Lehrer an Vokationsrüstzeiten der betreffenden Landeskirche teil und geben hier, falls es noch nicht geschehen ist, die Erklärung zu 1. ab.
 4. Die Vokation selbst wird für diese Lehrer durch die Kirche ausgesprochen, der sie angehören.
 5. Von der vollzogenen Vokation macht die Kirchenleitung der betreffenden Freikirche den zuständigen Landeskirchenämtern Mitteilung.
 6. Diese teilen danach den betreffenden Lehrern mit, daß sie im Sinne von Artikel 14 der Landesverfassung als bevollmächtigt gelten und berechtigt sind, Religionsunterricht zu erteilen und setzen davon die zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Schulen in Kenntnis.
 7. Die Lehrer erkennen an, daß von ihnen ebenso wie von den landeskirchlichen Lehrern erwartet werden kann, daß sie an den örtlich eingerichteten Arbeitsgemeinschaften „Kirche und Schule“ teilnehmen.
 8. Die Anerkennung der Vokation kann von dem zuständigen Landeskirchenamt zurückgezogen werden, falls der betreffende Lehrer gegen die unter 1. genannten Verpflichtungen verstößt. Vor der endgültigen Entscheidung soll ein Vertrauensmann der betreffenden Freikirche gehört werden.
 9. In Fällen nachgewiesener Irrlehre oder anstößigen Wandels widerruft die Freikirche, der der Lehrer angehört, auf Verlangen der zuständigen Landeskirche die Bevollmächtigung und setzt die zuständige Landeskirche von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis.

Erziehungs- und Schulkonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 7. 1965
Az.: 18409/C 9—31

Die diesjährige Erziehungs- und Schulkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen findet wieder in Dortmund und Bielefeld statt, und zwar:

am 22. September 1965 im Max-Planck-Gymnasium in Dortmund, Ardeystr. 70, 72

10 Uhr Ephorus Dr. Rosenboom, Dortmund
„Verändert die gegenwärtige Theologie das Glaubensbekenntnis? — Sinn und Grenze theologischer Kritik.“

15 Uhr Dr. Karl Ernst Nipkow, Marburg
„Das religionspädagogische Gespräch in der Gegenwart.“

am 29. September 1965 in der Pädagogischen Hochschule in Bielefeld, Lam-pingstr. 3

10 Uhr Prof. D. Ernst Kinder, Münster
„Das zweite Vatikanische Konzil in evangelischer Sicht.“

15 Uhr Dozent Hans-B. Kaufmann, Kiel
„Die Evangelische Unterweisung im Gespräch mit anderen Fächern.“

Wir bitten um Anmeldung beim Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst, Iserlohner Str. 20, und zwar für die Konferenz in Dortmund bis zum 1. September und für die Konferenz in Bielefeld bis zum 9. September 1965.

MBK-Kurzlehrgänge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 7. 1965
Az.: 17844/C 18—17/1

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen führt zweimal im Jahr mehrwöchige Kurzlehrgänge durch. Eingeladen sind dazu junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die Lehrgänge wollen vorbereiten für die Mitarbeit in der Gemeinde, z. B. für die Arbeit mit Jugendlichen, Kindern, Berufstätigen oder für Besuchsdienst. Zu den Schwerpunkten des gemeinsamen Arbeitens gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium und Gespräche über den Glauben und Fragen der Gegenwart.

Der nächste Lehrgang findet statt
vom 3. bis 29. September 1965.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 9 / Ruf 45 44 / 45.

Pfarrfrauenrüstzeiten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 7. 1965
Az.: 19061/C 4—18

Nachstehend geben wir die Termine für die nächsten Pfarrfrauenrüstzeiten bekannt:

1. Vom 1.—4. November 1965 im Otto-Riethmüller-Haus, Sieker bei Bielefeld (25 Teilnehmer)

Drei Ausruchtage für Pfarrfrauen.

Außer biblischer Besinnung und Singen: „Fragen, die uns bewegen im Blick auf Pfarrhaus und Gemeinde“.

Autogenes Training: Eine Hilfe zur Alltagsbewältigung.

„Humor in der Kirche“ (Ephorus Alex Funke - Soest)

2. Vom 31. Januar bis 3. Februar 1966 in Nordwalde bei Münster (30 Teilnehmer)

Außer biblischer Besinnung und Singen: Pfarrhaus und Gemeinde — Pfarrer Jäger - Soest.

Hauptreferat: Frau Käthe Kolkmann - Sterkrade: „Die Frau und Mutter in der modernen Gesellschaft“

3. Vom 14.—17. Februar 1966 in Berchum bei Hagen, Jugendbildungsstätte (30 Teilnehmer)

Das gleiche Programm mit den gleichen Referenten wie in Nordwalde.

Anfragen sind zu richten an: Frau Hildegard Burckhardt, 477 Soest, Thomästr. 25 / Ruf 46 54.

Erweiterung des Sammelhaftpflichtversicherungsvertrages auf den Versicherungsschutz der Friedhofsgärtner

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1965
Az.: 16078/B 15—17

Im Rahmen der besonderen Bedingungen unseres mit der Victoria in Düsseldorf abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherungsvertrages (KABl. 1964 S. 47/48) ist nunmehr auch das Risiko der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der von den Kirchengemeinden mit Friedhofsarbeiten beauftragten Gärtner — soweit sie in dieser Eigenschaft tätig werden — in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Dieses gilt auch für selbständige Friedhofsgärtner.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn und soweit durch die eigene Haftpflichtversicherung der Friedhofsgärtner Deckung besteht.

Umgemeindung vom Kirchenkreis Schwelm in die Kirchenkreise Barmen und Niederberg

— Neufassung der Umgemeindungsurkunde —

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1964 S. 80 veröffentlichte Urkunde betr. die Umgemeindung vom Kirchenkreis Schwelm (EKvW.) in die Kirchenkreise Barmen und Niederberg (EKiR.) wird durch folgende Urkunde ersetzt:

Umgemeindungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzkamp (Kirchenkreis Schwelm, Evangelische Kirche von Westfalen), die in der Stadt Wuppertal wohnen, werden nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 4 in die Evangelische Kirche im Rheinland umgemeindet, und zwar in die evangelischen Kirchengemeinden Dönberg, Hatzfeld und Nächstebreck.

§ 2

In die Evangelische Kirchengemeinde Dönberg (Kirchenkreis Niederberg) werden umgemeindet die Evangelischen, die westlich folgender Grenze wohnen:

Die Grenze beginnt im Norden an der Stadtgrenze von Wuppertal, und zwar etwa 50 m nördlich der Einmündung des alten Kohlentreiberweges (Hohlweg) in die Horather Schanze, an der Nord-Ost-Ecke des Grundstücks Horather Schanze Flur 549 Flurstück 10. Sie verläuft an der Ostgrenze dieses Grundstücks in südlicher Richtung bis zur genannten Einmündung des alten Kohlentreiberweges in die Horather Schanze, folgt dem alten Kohlentreiberweg bis zum Feldweg oberhalb von Hohenhagen; von da folgt sie in südöstlicher Richtung zunächst diesem Feldweg und dann dessen Verlängerung bis zum Mirker Bach.

§ 3

In die Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld (Kirchenkreis Barmen) werden umgemeindet die Evangelischen

a) östlich der in § 2 beschriebenen Grenze und
b) westlich einer geraden Linie, die vom nord-östlichsten Punkt des Grundstücks Hatzfelder Straße Nr. 217 in nördlicher Richtung zum nächstgelegenen Punkt der Stadtgrenze von Wuppertal führt.

§ 4

In die Evangelische Kirchengemeinde Nächstebreck (Kirchenkreis Barmen) werden umgemeindet die Evangelischen östlich der in § 3 Buchstabe (b) beschriebenen Grenze.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. 5. 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 10. März 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Thimme Dr. Wolf

Düsseldorf, den 19. Januar 1965

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

(L.S.) Ebersbach Dittrich

Die durch die Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar/10. März 1965 vollzogene Umgemeindung von Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzkamp (Kirchenkreis Schwelm) in die Evangelische Kirche im Rheinland wird hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 1. April 1965

Der Regierungspräsident

(L.S.) Baurichter
41.20—60

Arnsberg, den 29. April 1965

Der Regierungspräsident

(L.S.) Schlensker

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Senne II, Kirchenkreis Gütersloh, führt fortan den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde
Sennestadt“.

Bielefeld, den 15. Juli 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Az.: 15603/Senne II 9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Az.: 16508/Gevelsberg 1 (8)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boele, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Geister in ein Pfarramt der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. 9. 1965 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Lipsprunge, Kirchenkreis Paderborn. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Brandt in den Ruhestand erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wanne-Mitte, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Otto Blase in die Kirchengemeinde Lennep, Ev. Kirche im

Rheinland, erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pastorin Karin Wessig zur Pastorin der Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolgerin des in den Wartestand (Studierurlaub) versetzten Pfarrers Leich;

Pastorin Gisela Winkhaus zur Pastorin der Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolgerin des in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau berufenen Pfarrers Dammerboer;

Hilfsprediger Hans-Jürgen Kinder zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bönen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in die neu errichtete Studentenpfarrstelle des Kirchenkreises Hagen berufenen Pfarrers Dr. Erich Schmalenberg;

Hilfsprediger Bernhard Korn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Kurt Wienczien zum Pfarrer der Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des zum Anstaltsseelsorger in die Landesheilanstalt Warstein berufenen Pfarrers Horst Glowinski;

Gemeindemissionar Christoph Scheffler, bisher in Wuppertal-Vohwinkel, zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Gottfried Busse am 18. April 1965 in Ibbenbüren, Kirche auf dem Dickenberg;

Wulf Dietrich am 7. Februar 1965 in Niederschelden;

Hans-Heinrich Dietz am 4. April 1965 in Kirchdornberg, Peterskirche;

Werner Dörr am 28. Februar 1965 in Dorstfeld;

Wilfried Engelbrecht am 30. Mai 1965 in Bochum-Hiltrop, Erlöserkirche;

Alfred Genuit am 7. März 1965 in Gütersloh, Kirche „Zum guten Hirten“;

Werner Gerhardt am 7. Februar 1965 in Bismarck, Christuskirche;

Manfred Grabs am 6. Juni 1965 in Blasheim;

Hanspeter Groll am 14. Februar 1965 in Iserlohn, Oberste Stadtkirche;

Dr. Franco Inveradi am 4. April 1965 in Recklinghausen, Johanneskirche;

Wolfgang Klippel am 7. März 1965 in Ahlen, Pauluskirche;

Ruprecht Koepf am 17. Januar 1965 in Bruch, Philipp-Nicolai-Kirche;

Thomas Küstermann am 24. Januar 1965 in Herdecke;

Rolf Lindig am 28. März 1965 in Münster-Apostel, Markuskapelle;

Erich Regen am 14. Februar 1965 in Gladbeck;

Heinz-Günter Risse am 21. Februar 1965 in Wadersloh;

Heinz-Hugo Rubart am 11. April 1965 in Lippstadt, Marienkirche;

Dr. Horst Seebaß am 10. Januar 1965 in Bethel, Zionskirche;

Georg-Dieter Scholla am 28. Februar 1965 in Dortmund, St.-Marien-Kirche;

Horst Stuckmann am 31. Januar 1965 in Dortmund, St.-Nicolai-Kirche;

Hugo Traxel am 4. April 1965 in Gladbeck, Christuskirche;

Arnd Vetter am 14. Februar 1965 in Eidinghausen;

Hans-Jürgen Warnecke am 7. Juni 1965 in Spenge-Lenzinghausen, Pauluskirche;

Martin Wehler am 7. März 1965 in Olpe;

Martin Zühl am 24. Januar 1965 in Theesen, Auferstehungskirche;

die Kandidatin des Pastorinnenamts

Barbara Wolf am 10. Januar 1965 in Schwerte-Villigst;

die Prediger

Ernst Herrmann am 14. Februar 1965 in Altenböge-Bönen;

Hans-Joachim Meinzer am 24. April 1965 in der Anstaltskirche zu Werl;

Hermann Weinbrenner am 11. April 1965 in Niederschelden, ev.-ref. Kirche.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Gerhard Bolz, früher in Ahlen, Kirchenkreis Hamm, am 14. 7. 1965 im 59. Lebensjahre.

Stellenangebote

Die Ev. Kirchengemeinde Castrop sucht für den ausscheidenden Amtmann einen Nachfolger für Kirchengemeinde- und Krankenhausverwaltung (160 Betten). Erwünscht sind erste und zweite kirchliche Verwaltungsprüfung. Angebote werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, 462 Castrop-Rauxel, Biesenkamp 24.

Beim Kirchenkreis Gütersloh ist die Stelle eines Verwaltungsangestellten baldmöglichst zu besetzen. Die Vergütung regelt sich nach Ausbildungsgrad und Fähigkeiten bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT; Gütersloh ist Ortsklasse S. Der Bewerber sollte die erste (möglichst kirchliche) Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über umfassende Kenntnisse auf allen Gebieten der Verwaltung verfügen. Bei der Wohnungsbeschaffung wird Unterstützung zugesichert. Interessenten, die die fach-

lichen Voraussetzungen erfüllen und möglichst nicht älter als 40 Jahre sind, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen einzureichen an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, 483 Gütersloh, Postfach 497.

Hinweis

Die Kirchengemeinde Hille (Kirchenkreis Minden) sucht für die Hausmeisterwohnung des neuen Adolf-Stöcker-Hauses (Gemeindezentrum) in Eickhorst einen Mieter, und zwar möglichst einen pensionierten Pfarrer, Missionar, Prediger oder Kirchenbeamten, der bereit ist, nach dem Maß seiner Kräfte in Zusammenarbeit mit dem Ortpfarrer an der geistlichen Betreuung des Hauses mitzuwirken.

Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 1965 sind auf Seite 55 die Zweiten Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers veröffentlicht. Dort muß es im 2. Absatz des Abschnitts I. lauten:

h) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

Erschienenene Bücher und Schriften

Kurt Marti: „Wohnen zeitaus“. Geschichten zwischen Dorf und Stadt, Flamberg-Verlag AG, Zürich/Stuttgart. 9,80 DM.

Mit klugen, fröhlichen, barmherzigen und nachdenklichen Augen betrachtet P. Marti, wie sein Landsmann und Kollege Jeremias Gotthelf, sein kleines Dorf. Er vermag in kurzen, plastischen Beiträgen die alltägliche Wirklichkeit des Menschen, die im Grunde genommen zu allen Zeiten und zu allen Orten immer die gleiche ist, viel besser einzufangen, als es manche langatmige und kopflastige Untersuchung tut. Es ist ein Schmunzelbuch mit Hintergrund und gewiß manchem Pfarrer als Veranschaulichungsmaterial hoch willkommen.

Wilhelm Busch: „Plaudereien in meinem Studierzimmer“. Schriftenmissions-Verlag Gladbeck, 288 Seiten, 11,80 DM.

Wer die Veröffentlichungen von Wilhelm Busch liebt, wird an diesem soeben erschienenen Buch seine helle Freude haben. In der für ihn typischen, frischen, lebendigen Art erzählt der Verfasser Ereignisse seines Lebens, bei denen er selbst zurücktritt gegenüber den Menschen, die ihm als Mitkämpfer für das Werk Christi auf Erden auf seinem Weg begegnet sind und die ein ganzes Kapitel jüngster Kirchengeschichte lebendig illustrieren.

Calwer-Hefte, Calwer Verlag, Stuttgart, je 2,50 DM.

Nr. 75: Helmut Lamparter: „Das Psalmengebet in der Christengemeinde“

Nr. 76: Theodor Lorch: „Auf der Suche nach Maßstäben“

Lamparter geht es darum, den Schatz, der der Kirche in den Psalmen übergeben ist, in der rechten Weise auch heute auszumünzen. In der Ökumene spielt das Psalmengebet noch heute eine entscheidende Rolle. Wir stehen in der Gefahr, aus Angst vor einem veräußerlichten Mißbrauch auch den rechten Gebrauch zum Schaden unserer Gemeinden und des persönlichen geistlichen Lebens zu unterlassen. Hier gibt der Verfasser wertvolle Hilfen.

Lorch gibt in allgemein verständlicher Form eine Einführung in den christlichen Wandel. Nach kurzen Seitenblicken auf die z. Zt. in unserer Welt geltenden oder zumindest propagierten moralischen Grundsätze werden hier die christlichen Maßstäbe dargestellt, bei denen in der persönlichen Bezogenheit auf Christus jegliche Gesetzlichkeit vermieden wird, wobei doch aus den ethischen Anweisungen des Neuen Testaments wichtige Hilfen gewonnen werden.

Ludwig - Bechauf - Verlag: „Bekennende Kirche in Westfalen“. 344 Seiten, 18,— DM.

Der schnelle Wechsel in den Pfarrämtern, die ständig zunehmende Zahl junger Presbyter in vielen neu gegründeten Gemeinden, sowie der immer noch anhaltende Zustrom von Gemeindegliedern nach Westfalen bringen es mit sich, daß die Geschichte des Kirchenkampfes schnell vergessen wird. Sich an ihn zu erinnern, hat nichts mit Traditionspflege zu tun, sondern hat vielmehr seine Notwendigkeit darin, aus Versagen und Bewährung der Gemeinden für jede Gegenwart neu zu lernen, wie Gott allein seine Kirche erhält und wie die Gemeinden zu tätigem Gehorsam gefordert sind. Die Versuchungen der Kirche in unserer Zeit sind zu groß, als daß wir so schnell vergessen dürften, was wir mühsam in den Jahren des Kampfes gelernt haben. Darum weisen wir noch einmal empfehlend auf dieses Werk hin, das in bestimmten Fällen auch als Geschenk gut geeignet ist.

Gegen die Anschaffung des Buches für die Gemeinden aus kirchlichen Mitteln bestehen keine Bedenken.

Die Goldenen Worte — Plakate (Format 30 mal 42 cm) werden in 14tägigem Wechsel an Kirchen und öffentlichen Plätzen, in Krankenhäusern, Erholungsheimen, Kantinen, Sprechzimmern, in Hausaufgängen usw. angeschlagen. Wechselrahmen für Innen- und Außenhang der Plakate stehen zur Verfügung. Sie wollen durch bedeutsame Aussprüche die Aufmerksamkeit der Passanten erregen und diese zu innerer Besinnung anleiten.

Probesendung von der Geschäftsstelle der Plakatmission in Stuttgart-Sillenbuch, Postleitzahl 7, Postfach 59! (Preis der Jahresserie 24 Plakate DM 8,20) Briefverschlusmarken Goldene Worte (Format 3,5 x 4,5 cm) ein Probebeutel (100 Marken) DM 2,50.

In der Schriftenreihe „Das Gespräch“ im Jugenddienst-Verlag, Wuppertal, sind folgende Hefte mit ca. 30 Seiten zum Preis von 1,30 DM erschienen:

Heft 54: Horst Hirschler: „Jesus Christus — Sohn Gottes“

Heft 55: Werner Jetter: „Werde ich Christ durch die Taufe? Bleibe ich Christ durch das Abendmahl?“

Heft 56: Gerhard Isermann: „Vom Friedensdienst des Christen“

Heft 57: Ewald Rother: „Zeitgeschichte — Meine Aufgabe“

„Autorität und geistliche Vollmacht“. Bericht über eine theologische Konferenz zwischen Vertretern der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Beihefte zur Ökumenischen Rundschau Nr. 1. — Evangelischer Missionsverlag, Stuttgart. — Herausgegeben von Wolfgang Schweitzer und Claus Kemper. Subskriptionspreis 5,80 DM, für Bezieher der Ökumenischen Rundschau 4,50 DM.

Bereits seit dem Ende des letzten Krieges haben Gespräche zwischen Theologen aus beiden Kirchenstaaten stattgefunden, jedoch war die im April 1964 in Oxford tagende Konferenz die erste offizielle Begegnung. Die Veröffentlichung des Konferenzberichtes ermöglicht ein fruchtbringendes Studium der anglikanischen Theologie und sei allen Interessenten besonders empfohlen.

„Der Herr unser Herrscher“. Eine Deutung der Jahreslosung und der Monatssprüche für das Jahr 1966. — Herausgegeben von Theodor Schlatter. — Calwer Verlag, Stuttgart — 4,50 DM, Mengenrabatt.

Seit Jahren erfreuen sich diese Auslegungen in unseren Mitarbeiterkreisen mit Recht großer Beliebtheit, weil sie nicht nur mancherlei Anregungen für den Dienst am Wort geben, sondern auch helfen, unsere Botschaft in einer zeitgemäßen Sprache auszurichten. Das Büchlein ist ein sehr gutes Geschenk an alle kirchlichen Mitarbeiter.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.